



CLUB DES  
BLAUE PLANETEN

# VEREINS-SATZUNG

## BALANCE OF HAMBURG e.V.



**Balance of Hamburg e.V.**

Weidestraße 134  
22083 Hamburg

Nachfolgend **Balance** genannt.

**Balance** steht für Wiederherstellung, Entwicklung, Bau und Erhalt von lebenswerten Lebensräumen und der menschlichen Würde in gleichwertiger, freiheitlich und friedlicher demokratischer Gerechtigkeit zwischen ländlichen Räumen und den Metropolen.

**Zukunft als Gestaltungsraum begreifen – und handeln.**

Im Denken, Sagen, Tun und Sein durch Innovationsenergie, Produktenergie, Arbeitsenergie und Geldenergie, um Lebensraumsicherheit, soziale Sicherheit und materielle Sicherheit in einem freiheitlich-demokratischen System, das steuert und lenkt, in Einklang zu bringen. Dadurch bewirkt Balance in seiner Gesamtheit Sigma4, die Summe der bleibenden Werte.

**Balance** fördert und realisiert unterschiedliche Projekte, um die gemeinschaftlichen Interessen gleichwertig und zum Vorteil aller umzusetzen.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Balance of Hamburg e.V.", nachfolgend „Balance“ genannt. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer VR 24624.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Auftrag**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wiederherstellung, Entwicklung, Bau und Erhalt von lebenswerten Lebensräumen und der menschlichen Würde in gleichwertiger, freiheitlich und friedlicher demokratischer Gerechtigkeit.
2. Der Verein hat den Auftrag:
  - Neue Projekte voranzutreiben, die eine Balance zwischen Interessen von Umwelt, Mensch, Wirtschaft und Systemen anstreben
    - Lebensräume im ländlichen Bereich zu erhalten und wiederherzustellen
    - Lebensraumsicherheit, soziale Sicherheit und wirtschaftliche Sicherheit für Mensch und Gesellschaft zu fördern.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Über die Aufnahme, die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens und die Form der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der vollständig gestellte Antrag gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Ablehnung des Antrages erfolgt.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

4. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des auf den Mitgliedsantrag folgenden übernächsten Monats.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austritts-Erklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss wird dem Mitglied zeitgerecht mitgeteilt.
4. Wenn ein Mitglied schulhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand das Mitglied ermahnen/rügen und dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Sollte der Vorstand danach weiterhin einen Vereinsauschluss anstreben, ist der Beschluss schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Bei Ausschluss hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Vereinsbeiträge.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung befreit.

## **§ 6** **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, dem Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören sollen. Der Vorstand legt die Beiratsmitglieder fest. Der Beirat berät den Vorstand in konzeptionell strategischen Angelegenheiten.

## **§ 7** **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder werden auf einer Mitgliederversammlung einzeln durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8** **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in dieser Satzung nicht Aufgaben einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung .

## § 9

### Wahl und Amts dauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sieben Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstands-Mitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand für die restliche Amts dauer einen Nachfolger.

## § 10

### Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung muss den Teilnehmenden in der Einladung angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

## § 11 Arbeitskreise

1. Für die intensive Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise einrichten. Diese bestehen aus zwei bis sieben Personen, über deren Teilnehmer der Vorstand entscheidet. Diese Arbeitskreise können in beratender Funktion je nach Ermessen des Vorstandes hinzugezogen werden.
2. Aufgabe der Arbeitskreise ist ausschließlich eine beratende Funktion. Auf sie können keine Aufgaben des Vorstandes übertragen werden.

## § 12 Mitgliederversammlungen

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins nach §41 BGB, Vereinsauflösung, mit den Stimmen von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder.

## **§ 13** **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Cluborgan (z.B. Club-Infoblaatt) oder per E-Mail erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von vier Wochen einzuhalten.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

## **§ 14** **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 15

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Finanzvorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorübergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit Gesetze oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Bei Vorstandswahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand dieses Ziel erreicht, so findet bei Stimmengleichheit oder ähnlichen Patt-Situationen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei erneut gleicher Stimmenzahl entscheidet in der Stichwahl das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Klimaallianz Deutschland e.V. , zwecks Verwendung für gemeinnützige Projekte zur Beschränkung von Klimawandelfolgen.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.